

Prämienbefreiung

Ergänzende Bedingungen (EB)
Ausgabe 01.2026

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	2	IV	Neubeurteilung des Leistungsanspruchs	3
1	Einleitung	2	11	Neubeurteilung des Leistungsanspruchs	3
II	Begriffsbestimmungen	2	V	Leistungsausschlüsse	3
2	Erwerbsunfähigkeit	2	VI	Keine Überschussbeteiligung	3
3	Erwerbsunfähigkeitsgrad	2	VII	Rückkauf und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung	3
4	Wartefrist	2			
III	Leistungen	2			
5	Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit	2			
6	Rückfall	2			
7	Grobfahrlässigkeit	2			
8	Lebensbescheinigung	2			
9	Provisorischer Versicherungsschutz	2			
10	Art des Versicherungsschutzes	3			

I Allgemeines

1 Einleitung

- 1.1 Die im nachfolgenden Text gewählte männliche Form beinhaltet der Lesbarkeit halber auch die weibliche Form.
- 1.2 Die vorliegenden Ergänzenden Bedingungen (EB) gelten für Verträge nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 1.3 Diese EB ergänzen und konkretisieren die Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und gehen den Regelungen der AVB grundsätzlich vor. Fehlen spezifische Regelungen in diesen EB, gelten die allgemeinen Regelungen der AVB.
- 1.4 Sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser EB für die gebundene Vorsorge (Säule 3a) und die freie Vorsorge (Säule 3b).

II Begriffsbestimmungen

2 Erwerbsunfähigkeit

2.1 Erwerbstätige Personen

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund von medizinisch objektiv feststellbaren Krankheits- oder Unfallfolgen ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage ist, ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben und dadurch auf einem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt eine Einkommenseinbusse oder einen vergleichbaren finanziellen Nachteil erleidet. Eine Tätigkeit gilt als zumutbar, wenn sie der Lebensstellung und den Fähigkeiten der Person entspricht, auch wenn die erforderlichen Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen. Dabei hat die Arbeitsmarktlage keinen Einfluss auf die Zumutbarkeit. Die CSS Lebensversicherung AG (CSS) stellt die Erwerbsunfähigkeit, deren Eintritt, Grad und Dauer fest. Die CSS kann sich dabei auf den Entscheid der Invalidenversicherung (IV) stützen, ist jedoch nicht an deren Abklärungen und Entscheide gebunden.

2.2 Nicht erwerbstätige Personen

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund von medizinisch objektiv feststellbaren Krankheits- oder Unfallfolgen ihre bisherigen Aufgaben (z.B. Hausarbeiten) oder eine Ausbildung ganz oder teilweise nicht weiterführen und auch keine andere, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen angemessene Aufgabe oder Ausbildung absolvieren kann. Die CSS stellt die Erwerbsunfähigkeit, deren Eintritt, Grad und Dauer fest. Die CSS kann sich dabei auf den Entscheid der Invalidenversicherung (IV) stützen, ist jedoch nicht an deren Abklärungen und Entscheide gebunden.

3 Erwerbsunfähigkeitsgrad

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit bei Erwerbstätigen wird durch den Verlust des Erwerbseinkommens bestimmt. Dabei wird das AHV-pflichtige Einkommen vor und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit verglichen. Die Differenz, in Prozent des bisherigen Einkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit. Bei Arbeitnehmern mit unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärangestellte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigen Einkommen etc.) oder Selbstständigen wird der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten zwei vollen Kalenderjahre verwendet. Bei anderen Erwerbstätigen dient das Einkommen des Monats vor der Erwerbsunfähigkeit als Vergleichsbasis. Bei nicht erwerbstätigen Personen wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit anhand der Einschränkung in ihren gewohnten Tätigkeiten gemessen (Betätigungsvergleich).

Dabei werden Tätigkeiten, die vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit von der versicherten Person verrichtet wurden, jenen Tätigkeiten gegenübergestellt, die nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch ausgeführt werden können und die zumutbar sind. Ist die versicherte Person nur teilweise erwerbstätig, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit sowohl anhand des Erwerbsausfalls im tatsächlichen Arbeitspensum als auch der Einschränkungen im Übrigen nicht erwerbstätigen Bereich ermittelt, wobei die Berechnung auf der zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ausgeübten Tätigkeit und dem tatsächlichen Arbeitspensum basiert.

4 Wartefrist

Die Wartefrist entspricht der Dauer zwischen dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und dem Beginn der Befreiung von der Prämienzahlung. Die Wartefrist beginnt mit dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch am Tag, an dem sich die versicherte Person deswegen in ärztliche Behandlung begeben hat.

III Leistungen

5 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

Bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person während der vereinbarten Versicherungsdauer gewährt die CSS nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist die Befreiung von der Prämienzahlung.

Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 25 % und weniger als 70 % entspricht der Umfang der Prämienbefreiung dem Erwerbsunfähigkeitsgrad. Beträgt der Erwerbsunfähigkeitsgrad weniger als 25 %, besteht kein Anspruch auf Prämienbefreiung. Bei einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 70 % oder mehr, wird eine vollständige Prämienbefreiung gewährt.

Die Leistungspflicht endet, sobald die versicherte Person ihre Erwerbsfähigkeit wiedererlangt, spätestens jedoch wenn die Prämienzahlungsdauer endet. Tritt die Erwerbsunfähigkeit vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn ein, ist diese nicht gedeckt.

6 Rückfall

Tritt eine erneute Erwerbsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache innerhalb von sechs Monaten nach Erlangen der vollen Erwerbsfähigkeit ein, entfällt eine erneute Wartefrist.

7 Grobfahrlässigkeit

Die CSS verzichtet bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses auf Kürzung der Leistungen.

8 Lebensbescheinigung

Die CSS kann von der versicherten Person verlangen, dass sie periodisch eine Lebensbescheinigung einreicht. Kommt die versicherte Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann die CSS die Rentenzahlung bzw. die Prämienbefreiung einstellen, bis die verlangten Angaben gemacht werden.

9 Provisorischer Versicherungsschutz

Die CSS gewährt einen provisorischen Versicherungsschutz von maximal 30 Tagen während des Annahmeverfahrens. Der provisorische Versicherungsschutz beginnt entweder am gewünschten Versicherungsbeginn oder, falls der Antrag später bei der CSS eingeht, am Tag des Antragseingangs. Voraussetzung für den provisorischen Versicherungsschutz ist, dass die versicherte Person zum

Zeitpunkt der Antragstellung vollständig erwerbsfähig ist und nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht. Für bereits bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen und deren Folgen gilt der provisorische Versicherungsschutz nicht.

Der provisorische Versicherungsschutz umfasst die beantragten Leistungen, höchstens jedoch CHF 200 000 (Summe der Prämienbefreiung) für alle laufenden Anträge derselben versicherten Person. Der provisorische Versicherungsschutz endet, sobald die CSS den Antrag angenommen hat oder, bei einer Ablehnung des Antrages, mit Absendung des Ablehnungsschreibens. Der provisorische Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn die CSS den Antrag mit geänderten Bedingungen (Gegenofferte) annimmt. Lehnt der Versicherungsnehmer die Gegenofferte ab, endet der provisorische Versicherungsschutz.

10 **Art des Versicherungsschutzes**

Die Prämienbefreiung ist eine Schadenversicherung, da die Höhe der Leistungen vom Grad der Erwerbsunfähigkeit abhängt und nicht das Ereignis an sich die Leistungshöhe bestimmt. Die CSS verzichtet auf Leistungskürzungen oder Rückforderungen bei einer möglichen Überversicherung.

IV **Neubeurteilung des Leistungsanspruchs**

11 **Neubeurteilung des Leistungsanspruchs**

- 11.1 Ändert sich der Erwerbsunfähigkeitsgrad oder die berufliche Tätigkeit während der Leistungserbringung der CSS, muss dies unverzüglich schriftlich oder in Textform der CSS angemeldet werden. Sinkt der Grad der Erwerbsunfähigkeit, verringert sich der Anspruch auf Prämienbefreiung entsprechend. Steigt der Grad der Erwerbsunfähigkeit, erhöht sich der Anspruch entsprechend.
- 11.2 Die CSS hat das Recht, jederzeit für die Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit eine ärztliche Begutachtung der versicherten Person bei einem von der CSS vorgegeben Arzt in der Schweiz zu verlangen. Die Reisekosten trägt die versicherte Person.
- 11.3 Die CSS hat das Recht, jederzeit die Erwerbsunfähigkeit erneut zu überprüfen. Bei einer Reduktion des Erwerbsunfähigkeitsgrades hat die CSS das Recht, die Nachzahlung von Prämien einzufordern.

V **Leistungsausschlüsse**

Die CSS erbringt keine Leistungen:

- bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses,
- bei versuchter Selbsttötung,
- bei absichtlicher Selbstverletzung,

Es gelten weitere Leistungsausschlüsse gemäss Ziff. 24 AVB.

VI **Keine Überschussbeteiligung**

Diese Versicherung ist nicht überschussberechtig.

VII **Rückkauf und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung**

Diese Versicherung ist weder rückkaufs- noch umwandlungsfähig.